

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Mehr Containerstandorte für Altglas**

**BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 -
Pasing-Obermenzing vom 23.03.2026**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01323

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschafts-
betrieb München vom 17.09.2026 (SB)**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 23.03.2026
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 23.03.2026 fordert mehr Standorte für Altglascontainer, insbesondere auf Flächen von Handelsunternehmen und in Neubaugebieten. Die speziellen Rahmenbedingungen sowie kommunale Handlungsspielräume auf Ebene der Bebauungsplanung werden dargestellt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein Durch den Beschluss entstehen keine Änderungen an der Ausgangslage bzgl. des Abfallmanagements der Landeshauptstadt München bzw. des AWM.
Entscheidungsvor- schlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 23.03.2026 wird teilweise gefolgt, da durch die Einführung der Gelben Tonne und somit Wegfall der LVP-Behälter freiwerdende Flächen bedarfsorientiert mit weiteren Glassammelbehältern aufgestockt werden. Stellplätze für Altglascontainer auf Flächen der Handelsunternehmen können nicht verbindlich gefordert werden. Flächen für Wertstoffsammelstellen werden in Bebauungsplänen im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme dargestellt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Wertstoffsammelstellen
Ortsangabe	München

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Mehr Containerstandorte für Altglas**

**BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 -
Pasing-Obermenzing vom 23.03.2026**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01323

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-
Obermenzing vom 23.03.2026

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirt-
schaftsbetrieb München vom 17.09.2026 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Anlass	3
2. Allgemeines	3
3. Mehr Containerstandorte	3
4. Flächen von Handelsunternehmen	4
5. Neubaugebiete	5
6. Entscheidungsvorschlag	5
7. Klimaprüfung.....	5
8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	5
9. Anhörung des Bezirksausschusses	6
10. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin.....	6
II. Antrag des Referenten	6
III. Beschluss	7

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 23.03.2026 fordert die Ausweitung der Standorte für die Sammlung von Altglas. Hierzu sollen neue Stellplätze auf Flächen von Handelsunternehmen im Rahmen von Bauanträgen verbindlich vorgeschrieben werden. Zudem seien in Neubaugebieten entsprechende Stellplätze einzuplanen.

Zuständig für die Entscheidung ist der Kommunalausschuss als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) i. V. m. § 2 Abs. 4 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung des AWM.

2. Allgemeines

An den Wertstoffsammelstellen im Münchner Stadtgebiet können Bürger*innen ihre Verpackungen aus Glas, Kunststoff oder Metall kostenlos entsorgen. Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1991, die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde, liegt die Verantwortung für die Entsorgung dieser Verkaufsverpackungen nicht mehr in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Hersteller*innen der Verpackungen werden durch § 7 VerpackG verpflichtet, sich an einem vorhandenen flächendeckenden Rücknahmesystem, genannt Duales System Deutschland (DSD), zu beteiligen. Eine Aufgabe der DSD ist es, die Verkaufsverpackungen aus Glas (3-fach farb-sortiert) ordnungsgemäß bei den Endverbraucher*innen zu sammeln, zu sortieren und anschließend zu verwerten.

In der Praxis bedienen sich die privaten DSD bei Subunternehmen, um die Anforderungen des VerpackG zu bewältigen. In München ist derzeit die Firma Remondis im gesamten Stadtgebiet für die Sammlung von Glas zuständig. Hiermit verbunden ist die Auswahl der Standplätze sowie die Leerung und Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen.

3. Mehr Containerstandorte

Die Betreiberfirmen benötigen zur Aufstellung der Sammelbehälter auf öffentlichem Grund eine sogenannte Sondernutzungserlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb der Wertstoffsammelstellen gemäß den Straßenverkehrsvorschriften oder der städtischen Grünanlagensatzung. Diese wird vom AWM nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, nachdem von den betroffenen Fachreferaten Stellungnahmen eingeholt wurden. Für die Genehmigung eines Standplatzes müssen mehrere Kriterien erfüllt sein, so z. B. der Abstand von zwölf Metern zur nächsten Wohnbebauung. Dieser empfohlene Mindestabstand wurde vom sog. Lärmkontor in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltamt für die Aufstellung von Wertstoffcontainern herausgegeben und soll ein Mindestmaß an Lärmschutz für die unmittelbar benachbarten Anwohner*innen gewährleisten. Aufgrund der dichten Wohnbebauung ist die Standortsuche in München generell schwierig.

Gemäß der Freistellungserklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wird grundsätzlich eine Standplatzdichte von einem Standplatz pro 1.000 Einwohner*innen vorgegeben. Von diesem Richtwert kann in hochverdichteten Räumen oder wegen Standplatzmangels - wie es in der Landeshauptstadt München (LHM) der Fall ist - abgewichen werden. Unter diesen Bedingungen wird eine Wertstoffsammelstelle je 2.000 Einwohner*innen als ausreichend angesehen.

Die Containerstandorte sind so zu wählen, dass sie bestmöglich erreichbar sind. Insbesondere ist bei der Standplatzdichte die Fußläufigkeit der Einrichtungen zu beachten; auch alte und kranke Menschen sollen die Möglichkeit haben, ihre Wertstoffe problemlos entsorgen zu können.

In München gibt es derzeit rund 880 Wertstoffsammelstellen für rund 1,6 Mio. Einwohner*innen. Es kommen folglich 1.818 Personen auf einen Standort. Insgesamt betrachtet ist das Stadtgebiet demnach ausreichend versorgt.

Mit Einführung der Gelben Tonne zur Sammlung von Leichtverpackungen (LVP) am Haus ab 01.01.2027 werden die Depotcontainer dieser Fraktion an den Wertstoffsammelstellen entsprechend entfernt. Die freiwerdenden Flächen werden seitens Remondis bedarfsorientiert mit weiteren Glassammelbehältern aufgestockt. So könnte die Entsorgungskapazität für Altglas auch ohne Einrichtung neuer Standplätze erhöht werden. Derzeit sind die Wertstoffsammelstellen jedoch voll ausgelastet, weswegen eine andere Nutzung nicht möglich ist.

4. Flächen von Handelsunternehmen

Parkplätze von Einkaufsmärkten wären grundsätzlich für die Aufstellung von Wertstoffcontainern zur Erfassung von Verkaufsverpackungen geeignet. Es handelt sich bei den Parkplätzen jedoch um Privatgrund, so dass die jeweiligen Grundstückseigentümer*innen entscheiden können, ob sie entsprechende Flächen zur Verfügung stellen.

Wie oben bereits dargelegt, liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung von Verpackungsabfällen nicht im Zuständigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (LHM und AWM), sondern bei den DSD. Die LHM leistet insoweit ihren Beitrag dazu, dass für die Nutzung des öffentlichen Raums Sondernutzungserlaubnisse bzw. Erlaubnisse zur Nutzung von Grünanlagen erteilt werden. Nach den dem AWM vorliegenden Informationen, haben die in München von den DSD eingesetzten Entsorgungsfirmen in der Vergangenheit vielfach versucht, sich an Supermärkte und Einzelhandelsketten zu wenden, mit der Bitte, auf den Parkplätzen Depotcontainer zur Erfassung von Verpackungen aufzustellen. Das Interesse des Einzelhandels und der großen Supermärkte, auf ihren Flächen Wertstoffsammelstellen einzurichten, ist jedoch laut Auskunft der Entsorgungsfirmen nicht vorhanden.

Auch der AWM würde die Aufstellung von Wertstoffcontainern auf Supermarktparkplätzen unterstützen und hat sich vielfach engagiert und an die Supermarktketten gewandt. Leider ist es nicht gelungen, diese von der Notwendig- und Sinnhaftigkeit der Sammlung von Verkaufsverpackungen auf dem Supermarktparkplatz zu überzeugen.

Auf Nachfrage, ob Stellplätze für Altglascontainer auf Flächen von Handelsunternehmen verbindlich gefordert werden können, teilte das zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) Folgendes mit:

"Baugenehmigungen sind sogenannte gebundene Entscheidungen, d. h. auf die Erteilung einer Baugenehmigung besteht ein Anspruch, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die Bestandteil des Prüfungsfangs im Baugenehmigungsverfahren sind. Zusätzliche Anforderungen können nur gestellt werden, wenn es dafür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage gibt, die bloße Zweckmäßigkeit oder das allgemeine öffentliche Interesse an Altglascontainern reicht nicht aus. Altglascontainer für die Allgemeinheit sind auch keine notwendigen Erschließungs- oder Entsorgungseinrichtungen im baurechtlichen Sinne für das Bauvorhaben selbst. Da es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, können Altglascontainer auf Flächen der Handelsunternehmen nicht in Baugenehmigungen verbindlich gefordert werden."

5. Neubaugebiete

Das für Bebauungspläne zuständige PLAN hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält keine Rechtsgrundlage, um in Bebauungsplänen Festsetzungen zu konkreten Standorten für Wertstoffinseln treffen zu können, da es an einer Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 bis 4 BauGB fehlt.

Im Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 25.05.2022 „Klimaneutrales München bis 2035: Zero Waste-Konzepte für Neubaugebiete“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05420) wurde eine Optimierung der Prozesse, u. a. zwischen dem AWM und dem PLAN, beschlossen, um in neuen Planungsgebieten Wertstoffinseln städtebaulich sinnvoll zu integrieren und frühzeitig stadtplanerisch mögliche Standorte in Neubaugebieten zu identifizieren.

Demnach sollen Flächen für Wertstoffinseln in Bebauungsplänen im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme dargestellt werden. Die so gekennzeichneten Flächen sind aber für die privatwirtschaftlichen Entsorgungsfirmen nicht rechtlich bindend. Das PLAN lässt dem AWM regelmäßig die Verfahrenslisten der laufenden Bebauungsplanverfahren zukommen, um sicherzustellen, dass der AWM über alle Verfahren informiert ist. Zudem schlägt das PLAN frühzeitig Standorte vor und übernimmt diese hinweislich im Bebauungsplan. Der AWM prüft die Verfahrenslisten und die Standortvorschläge des PLAN, fordert ggf. konkrete Informationen zu den Planungsgebieten ein und stimmt sich mit den privatwirtschaftlichen Entsorgungsfirmen der DSD vorab informell ab.

Es kann festgehalten werden, dass weder das PLAN noch der AWM rechtliche Möglichkeiten haben, einen allein seitens der LHM gewünschten Standort gegenüber den privaten Betreibern der DSD durchzusetzen.“

6. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 23.03.2026 wird teilweise gefolgt. Durch die Einführung der Gelben Tonne ab 2027 entfallen die LVP-Behälter. Die dadurch freiwerdenden Flächen stehen somit für die bedarfsgerechte Aufstellung zusätzlicher Glasbehälter zur Verfügung. Altglascontainer auf Flächen der Handelsunternehmen können mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Baugenehmigungen verbindlich gefordert werden. Um frühzeitig geeignete Standorte für Wertstoffinseln in Neubaugebieten identifizieren und integrieren zu können, stehen der AWM und das PLAN in engem Austausch. Flächen für Wertstoffinseln sollen in Bebauungsplänen im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme dargestellt werden. Die so gekennzeichneten Flächen sind jedoch für die privatwirtschaftlichen Entsorgungsfirmen nicht rechtlich bindend. Weder das PLAN noch der AWM haben rechtliche Möglichkeiten, einen allein seitens der LHM gewünschten Standort gegenüber den privaten Betreibern der DSD durchzusetzen.

7. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Sitzungsvorlage ist mit dem PLAN abgestimmt.

9. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

10. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Die Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dr. Renate Unterberg, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 23.03.2026 wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 23.03.2026 wird hiermit teilweise entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03335 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 23.03.2026 ist somit gem. Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die Vorsitzende

Der Referent

Mona Fuchs
2. Bürgermeisterin

i.V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt**
z. K.

V. Wv. Kommunalreferat – AWM – BdWL

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
AWM – BdWL
AWM – VR
PLAN HA IV/10
z. K.

Am